

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur:
Sonnittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nummer 15, 250.
Abonnementpreis vierteljährlich 1 1/2
und halbjährlich 2 1/2.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagerung 10 Pf.
Schreiben für Extrablätter
ohne Postbefreiung 30 Pf.
mit Postbefreiung 45 Pf.
Jahresabgabe 30 Pf.
Schreiben für Extrablätter
Postbefreiung — Tabellarisch:
Sach nach jedem Jahr.
Kartons unter 1. Redactionsschein
bis Spalte 40 Pf.
Jahresabgabe 30 Pf.
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. — Zahlung prae numerando
oder durch Postnachschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 335.

Sonnabend den 1. December 1877.

71. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 2. December nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Abänderung des Regulativs für die Notirung der Productenpreise.

Nach Besprechung mit der II. Section des Börsenvorstandes und mit dem landwirthschaftlichen Kreisverein haben wir das Regulativ für die Notirung der Productenpreise in der nachstehend ersichtlichen Weise abzuändern beschlossen.
Die Aenderungen treten, soweit sie nicht schon vorläufig in Geltung gesetzt sind, mit dem 1. December d. J. in Kraft.
Leipzig, den 21. November 1877.

Die Handelskammer.
Dr. Bachmann, Vors. Dr. Senfel, S.

Neues Regulativ

für die Notirung der Productenpreise an der Leipziger Börse,
gültig vom 1. December 1877 ab.

- 1) Die Notirung der Spirituspreise erfolgt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, die Notirung der Preise der übrigen Producte wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, 1 Uhr Nachmittags. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird dafür am vorhergehenden Werktage notirt.
- 2) Der Vorsitz bei der Notirung der Productenpreise wird jedesmal von einem Mitgliede der II. Section des Börsenvorstandes geführt; die Bestimmung der Reihenfolge bleibt der Section überlassen.
- 3) Die Commission für die Notirung der Productenpreise zerfällt in 3 Abtheilungen: eine für sämtliche Getreidearten und Sämereien, eine für Del und eine für Spiritus.
Die Abtheilungen für Getreide und für Del bestehen aus je 3 Mitgliedern, welche von der Handelskammer alljährlich nach den Vorschlägen der II. Section des Börsenvorstandes ernannt werden.
Die Abtheilung für Spiritus besteht aus 2 in gleicher Weise zu ernennenden kaufmännischen Mitgliedern und aus einer Anzahl von der Handelskammer nach den Vorschlägen des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig alljährlich zu ernennender Spiritus-Produzenten, von welchen je 2 in von ihnen selbst zu ordnender und dem Börsensecretär anzugebender Reihenfolge an der Notirung theilnehmen.
Jede der genannten 3 Abtheilungen stimmt für sich ab unter Vorsitz des Börsenvorstehers, welchem dann, wenn die Abtheilung kein bestimmtes Ergebnis liefert, die Entscheidung zusteht.
- 4) Die Commission ist berechtigt, insoweit für eine Branche vorbereitete Handelsmüller nicht vorhanden sind, oder auch neben denselben die vorhandenen unzureichenden Vermittler vor der Entscheidung zu Rathe zu ziehen. Ebenso haben die verpflichteten Spirituswleger auf Grund der durch sie vermittelten Geschäfte der Commission die erforderlichen Unterlagen für die Spiritus-Notiz vorzutragen.

Preußen in Sachsen.

— Leipzig, 28. November. *) Die jüngste Debatte in unserer Reichs-Kammer über das sächsische Einführungsgesetz für die deutsche Justizorganisation ist charakteristisch für unsere legislatorischen Zustände.
Bei dem Zustandekommen des Referenten von Erieger, daß er das preussische Einführungsgesetz nicht kenne, ist dies die Keimzelle zu bewundern, mit welcher ein solcher Mangel an Information eingeräumt wurde.
Das Ungehörlichste leistete aber der Landesherrmann von der Planitz in seiner Zorn-Rede über die preussische Justiz. Der geschätzte Redner scheint zu glauben, daß ihm mit der sächsischen Kammerherrenwürde der objective Wahrspruch zur Beurteilung außerordentliches Verhältnis von selbst gekommen sein müsse. Von dieser Seite Blide schwebend zu sehen gegen den Proceß Kritik, den die ganze civilisirte Welt als ein großartiges Beispiel politischer Kraft und Würde angesehen hat, ist nur hoch komisch.
Dagegen liegt eine Aufzählung aus den Grenzen des parlamentarischen und politischen Tactes in einer abfälligen Kritik des sächsischen Spruch, welchen das sächsische Gericht in der Berlin-Dresdener Eisenbahnsache gefällt hat, eines Spruches, dem unsere Regierung sich ohne den geringsten Widerspruch gefügt hat.
Und wenn endlich mit Empörung betont wurde, daß man bei uns niemals den Richterstand tendenziös beeinflussen würde, wie da drüben in dem Großstaate Preußen geschehen sei, so ist darauf zu erwidern, daß der sächsische Richterstand bei der Kleinheit unserer Verhältnisse noch niemals in die Lage gekommen ist, in hochwichtigen, großartigen Konsequenzen in sich tragenden politischen Fragen zu entscheiden. Sollte noch vor dem Jahre 1879 diese Eventualität eintreten, dann erst könnten Vergleiche gezogen werden.
So viel steht fest, daß unser Richterstand schlechter als die Verwaltung bezahlt ist und mit Rind und Regel sowohl hinsichtlich des Aufwandes in höhere Gehaltsklassen als hinsichtlich der Beschäftigung von dem Justizminister abhängt. Ein solcher Zustand enthält zum Mindesten keine Garantien für die Unabhängigkeit.
Selbst der Minister stand nicht auf der Höhe der Situation, indem er sich bei der Frage, was

durch Verordnung, was durch Gesetz bestimmt werden solle, hinsichtlich des Paragrafen ankommen. Insofern sächsische Verfassungsbestimmungen mit dem Wortlaut oder dem Geiste der Reichs-Justizgesetze in Widerspruch stehen, haben sie keine weitere Gültigkeit, weil nach der deutschen Verfassung das Recht des Reiches aufhebende Kraft hat gegenüber den etwa entgegenstehenden Particulargesetzen. Und selbst abgesehen hiervon ist es doch ein unbestreitbares Recht der Landesvertretung, liberall da eine gesetzliche Ordnung zu fordern, wo der bloße Verordnungsweg seine Bedenken hat.
Gegenüber der Behandlung, welche der Sache seitens des Referenten und anderer Kammermitglieder zu Theil wurde, wirkten geradezu wohlthunend die durchdrachten Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Georgi, dem übrigens die Bürgermeister von Chemnitz und Glaucha gut zur Seite standen. Würdig und maßvoll reclinirte derselbe auch auf die leichtsten Angriffe der Gegner. Schroffer ist wohl noch niemals der Gegensatz zu Tage getreten zwischen selbstgefalliger Rücksichtlichkeit auf der Seite, für welche der sächsische Kammerherren-Schlüssel das Wahrzeichen höchster politischer Weisheit ist, und dem in erster Schale gereisten Willen auf der anderen Seite, auf welcher das Selbstbewußtsein des politisch gebildeten Staatsbürgers sich verlorpert zeigte.
Auch die auswärtige Presse beschäftigt sich bereits mit den neuesten scandälösen Vorgängen in der I. Kammer unseres Landtags. Nachdem bereits die „Nat.-Ztg.“ ihrem gerechten Unwillen Ausdruck gegeben, sagt jetzt die „Deutscher-Ztg.“ in einem eingehenden Artikel:
Was ist das längst kein Geheimniß mehr: die größten Lasten sind das Normale, was wir von dort her (aus dem Kreise des sächsischen Particularismus) erwarten. Trotzdem hat es eine Zeit in der sächsischen ersten Kammer abgelehnte Scene vermocht, uns zu freuzen. In der genannten Kammer denkt man gegenwärtig das Ausdrucksvermögen zur deutschen Weisheitslehre. Die Berathungsfähigkeit ist ein Theil des großen deutschen Justizreformwerkes, dessen äußeres Symbol gerade in Sachsen ausgetupft werden soll, mithin war hier dem rühmlich bekannten politischen Kampfbegriff der particularistischen Volkstheorie dieses Königreichs die schärfste Gelegenheit geboten, sich eclatant zu betheiligen. Diese Gelegenheit ist denn auch, wie vorauszusetzen war, in einer Weise benutzt worden, die alle früheren Vorgänge ähnlichen Schlages tief in Schatten stellt.
Ein Abgeordneter der ersten Kammer Sachsens hat sich nicht enthalten, die ganze preussische Rechtspflege in gänzlich privater Weise zu verächtigen. Kammerherr von der Planitz — so heißt jener Abgeordnete —

- 5) Die Notizen sind jederzeit so einzurichten, daß sie ein möglichst wahrheitsgetreues Bild von den Preisen geben, wie sie sich am Schluß der Börse durch Angebot und Nachfrage gestaltet haben. Der Commission bleibt es hiernach in jedem einzelnen Falle überlassen, ob sie neben der Notiz „bezahlt“ auch die Notiz „Brot“ und „Brot“ aufzunehmen und Qualitätsbezeichnungen beizufügen für nöthig erachtet. Am letzten Vortage jedes Monats ist jedenfalls, soweit möglich, ein „bezahlter“ Preis zum Zweck der Regulirungen zu notiren.
Zeitabschlüsse sind, soweit sie zur Kenntniß der Commission kommen, ebenfalls zur Notiz zu bringen.
- 6) Sollte wider Erwarten die Commission in einem einzelnen Falle der ihr durch das öffentliche Vertrauen gestellten Aufgabe nicht entsprechen, so ist der jeweilig vorsitzende Börsenvorsteher nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, der II. Section des Börsenvorstandes deshalb Anzeige zu erstatten, welche nach Bestinden der Handelskammer über die zu ergreifenden Maßregeln Vorschläge machen wird.
- 7) Die festgestellten Notizen werden in ein actenmäßig anzubehaltendes Protokoll eingetragen, welches durch den Börsensecretär, bei dessen Behinderung durch den vorsitzenden Börsenvorsteher oder durch ein von diesem dazu beauftragtes Mitglied der Commission, zu führen und vom dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.
- 8) Die amtlichen Notizen werden jedesmal baldmöglichst an das Leipziger Tageblatt, die Leipziger Zeitung und die Deutsche Allgemeine Zeitung abgegeben.

Vermietungen in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

Von den am 3. d. J. Mon. zur Vermietung bereitgestellten Abtheilungen Nr. 11, 15 der Fleischhalle am Hospitalplatze ist die Letztere unter Ablehnung des daraus gehaltenen Höchstgebotes dem nächstbesten Bieter, die Erstere aber überhaupt nicht zugeschlagn worden und es werden daher in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die unberücksichtigt gebliebenen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.
Zur Vermietung der obigen Abtheilung Nr. 11 vom 29. December d. J. an sowie der unmittelbar von uns gekündigten Abtheilung Nr. 12 der genannten Fleischhalle vom 2. März 1878 an gegen dreimonatliche Kündigung beräumen wir anderweit einen Versteigerungstermin auf
Sonnabend den 8. December d. J. Vormittags 11 Uhr
an und fordern die Bieter auf, sich dazu am Rathstische einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen liegen ebenfalls schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 26. November 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Gerutti.

Gartenplatz-Verpachtung.

Der unterhalb des ehemaligen Exercirplatzes bei Söllis zwischen der alten Sanzgrube und der Pflanzgelegen Gartenplatz Nr. 10 von 2 Gartenrathen (zu 5 1/2 R.) — 188 1/2 Meter Flächeninhalt soll auf die 5 Jahre 1878 bis mit 1882
Mittwoch den 12. December d. J. Vormittags 11 Uhr
an Rathstische anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden.
Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen nebst einem Situationsplane können ebenfalls schon vor dem Termine eingesehen werden.
Leipzig, den 27. November 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Gerutti.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 30. November.
Aus der neuesten Plenarsitzung des Bundesrats ist die Mittelung des Vorsitzenden zu erwidern, daß die Vertheilung eines weiteren Betrages aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung an die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes stattfinden könne. Auf Antrag des Vorsitzenden beschloß die Versammlung, die Vertheilung von 10 Millionen Mark zu genehmigen und die Beschließung über eine weitere Vertheilung zunächst vorzubehalten.
Die Organisation des Reichspost- und Telegraphenwesens, dessen Vortrefflichkeit der Energie und Umsicht des Generalpostmeisters hauptsächlich zu danken ist, erweckt immer mehr die Aufmerksamkeit fremder Staaten, von denen mehrere ihre postalischen und telegraphischen Einrichtungen genau nach dem von Deutschland gegebenen Vorbilde anzunehmen suchen. Nachdem erst vor Kurzem ein hoher englischer Postbeamter in Berlin war, um sich persönlich von den Leistungen und dem Wirken unseres Postwesens zu überzeugen, ist jetzt auch Hr. Dupré, der Chef der französischen Telegraphie, dort eingetroffen, um sich Kenntnisnahme der jüngsten Zeit von der Reichstelegraphenverwaltung eingeführten Neuerungen. Sowohl London wie Paris entnehmen vieler Verbesserungen und Einrichtungen im Post- und Telegraphenwesen, deren wir uns seit Langem zu erfreuen haben.
Die beiden Commissionen im Reichs-Besuch sind beiseite, die seit den ersten Tagen dieses Monats mit den Vorbereitungen zu den Besuchen gegen die Verfassung der Rahrungs-mittel u. dgl. thätig waren, haben ihre Beratungen geschlossen. Wie die „Tribüne“ hört, schlagen die Commissionen neue und verbesserte gesetzliche Bestimmungen vor, über welche zunächst noch eine Verständigung mit dem Reichsjustizamt erfolgen soll. Außerdem ist eine Reihe von Forderungen zu besseren Einrichtungen für die öffentliche Gesundheitspflege aufgestellt, und u. U. beantragt

*) Der obenstehende Artikel kommt uns von derselben hochschätzbaren Seite, von welcher uns vor einigen Tagen die bemerkenswerthen Mittheilungen über jene bedenkliche Ministerial-Berordnung hinsichtlich der Kommunalverfassungen zugegangen waren. Am. d. Red.